

Besuchsrecht und Asylsozialhilfe

Entscheiden sich zwei Elternteile mit gemeinsamen Kindern für ein getrenntes Leben, so müssen die elterliche Sorge und damit einhergehend die Obhut geregelt werden. Obwohl die gemeinsame elterliche Sorge seit 2014 der Normalfall ist, wird die Obhut, also die effektive Betreuung und der Lebensmittelpunkt des Kindes, oftmals einer Partei zugesprochen, während die andere Partei das Besuchsrecht erhält. Bei der Ausübung des Besuchsrechts fallen regelmässig Mehrkosten für Verpflegung, Transport und Unterbringung an. Die Übernahme dieser Kosten ist im Rahmen der Asylsozialhilfe nur ungenügend geregelt. In der vorliegenden FachInfo wird dargelegt, wer für die Kostenübernahme rechtlich zuständig ist und wie diese im Rahmen der knapp bemessenen Asylsozialhilfe sinnvoll geregelt werden kann, damit das Kindeswohl trotzdem gewahrt bleibt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Gemeinsame elterliche Sorge.....	2
3. Obhut und Besuchsrecht.....	2
4. Häufigkeit und Dauer des Besuchsrechts.....	3
5. Rechtsgrundlagen in der Asylsozialhilfe.....	3
6. Wahrnehmung des Besuchsrechts.....	4
6.1. Verpflegung und Lebensunterhalt.....	4
6.2. Ferien.....	6
6.3. Reisekosten.....	6
6.4. Mietzins.....	6
7. Schlussbemerkungen.....	6
8. Quellen und Rechtsgrundlagen.....	7

Besuchsrecht und Asylsozialhilfe

1. Einleitung

In vielen Familienkonstellationen kommt es vor, dass Eltern und ihre gemeinsamen Kinder nicht zusammen leben. Sind die Eltern nicht verheiratet oder befinden sie sich in Trennung oder Scheidung, muss in der Regel die elterliche Sorge und damit einhergehend die Obhut mittels Erklärung oder Vereinbarung geregelt werden. Obwohl seit dem 1. Juli 2014 die gemeinsame elterliche Sorge den Regelfall darstellt, bleibt die «faktische Obhut», die eigentliche Betreuung des Kindes, oft bei einem der beiden Elternteile. Die nicht obhutsberechtignte Partei und das Kind haben jedoch nach Art. 273 des Zivilgesetzbuches (ZGB) einen Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Dieser wird mit dem Besuchsrecht umgesetzt.

Bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts entstehen dabei regelmässig Mehrkosten, insbesondere für den Transport, die Verpflegung und die Unterbringung der betroffenen Kinder. Die Übernahme dieser Kosten ist in der Asylsozialhilfe nicht abschliessend geregelt. In der vorliegenden FachInfo werden deshalb die Rechtsgrundlagen dargelegt und daraus entsprechende Handlungsempfehlungen für die Sozialhilfestellen abgeleitet.

2. Gemeinsame elterliche Sorge

«Das Sorgerecht ist das Recht der Eltern, sich um die Entwicklung, Erziehung, Ausbildung, Pflege sowie die Vermögensverwaltung des Kindes zu kümmern und über dessen Aufenthaltsort zu bestimmen. Wer das Sorgerecht hat, ist der gesetzliche Vertreter eines Kindes. Das Sorgerecht können nur Eltern ausüben. In der Regel tun sie das heute gemeinsam. Sobald das Kind 18 Jahre alt und somit volljährig ist, endet die elterliche Sorge.»
(Beobachter)

Gemäss Art. 296 Zivilgesetzbuch (ZGB) dient die elterliche Sorge dem Kindeswohl. Darin inbegriffen sind unter anderem die Pflege, die Erziehung, die gesetzliche Vertretung des Kindes und die Verwaltung seines Vermögens.

Verheiratete Paare in einer intakten Beziehung teilen sich die elterliche Sorge. Seit dem 1. Juli 2014 sieht das Schweizerische Recht die gemeinsame elterliche Sorge

auch bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern als Regelfall vor.

Unverheiratete Paare müssen hingegen für die gemeinsame elterliche Sorge eine entsprechende Erklärung gegenüber den Behörden abgeben. Dies kann bei gleichzeitiger Anerkennung des Kindsverhältnisses (Vaterschaftsanerkennung) beim Zivilstandesamt erfolgen. Ansonsten ist die Erklärung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes abzugeben.

Solange keine Sorgerechtsklärung abgegeben wurde, liegt bei unverheirateten Eltern das Sorgerecht und damit auch die Obhut grundsätzlich bei der Mutter.

3. Obhut und Besuchsrecht

«Die Obhut bedeutet, mit dem minderjährigen Kind zusammen in einem Haushalt zu leben und ihm täglich das zu geben, was es für seine gedeihliche Entwicklung braucht (Kleidung, Nahrung, Pflege und Erziehung).»
(Beobachter Guider)

Das Obhutsrecht stellt ein Teilgebiet der elterlichen Sorge dar. Die Obhut umfasst im Wesentlichen die tägliche Betreuung und Pflege des Kindes. In der Regel geht die Obhut mit dem Aufenthaltsort des Kindes einher. Wird die Obhut im Rahmen einer Trennung einem Elternteil alleine übertragen, verbleibt dem anderen Elternteil nach wie vor ein Mitentscheidungsrecht bei Entscheidungen mit erheblicher Tragweite (z.B. Fragen der Schulbildung, Wahl der religiösen Erziehung, medizinische Eingriffe, Wegzug ins Ausland u.a.).

Trennen sich verheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern, bleibt die gemeinsame elterliche Sorge in der Regel bestehen. In einer Trennungsvereinbarung können jedoch unter anderem das Obhutsrecht, respektive das Besuchsrecht, die Betreuungsanteile sowie die Höhe des Kindesunterhaltes festgelegt werden. Dabei bleibt in vielen Fällen die Obhut bei einer der beiden Parteien (alleinige Obhut), während die andere Partei ein Besuchsrecht erhält. Auf Wunsch eines Elternteils oder des Kindes muss das Gericht prüfen, ob eine geteilte Obhut möglich ist.

Besuchsrecht und Asylsozialhilfe

Obwohl auch freiwillige Trennungsvereinbarungen möglich sind, erhalten Vereinbarungen bezüglich der gemeinsamen Kinder nur mit der Autorisierung durch das zuständige Gericht (bei richterlicher Trennung) oder durch die KESB rechtliche Verbindlichkeit.

Unabhängig davon, ob die Trennung im gegenseitigen Einvernehmen oder durch den Trennungswunsch einer der beiden Parteien herbeigeführt wurde, haben Elternteile ohne Sorgerecht oder Obhutsrecht und ihre minderjährigen Kinder gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr wird dabei in der Regel mit dem Besuchsrecht gleichgesetzt, beinhaltet aber auch schriftliche und telefonische Kontakte. Der Anspruch leitet sich auch aus der Bundesverfassung (Art. 13 und 14) ab und bildet einen integralen Bestandteil des durch die europäische Menschenrechtskonvention EMRK geschützten Rechts auf Familienleben (Art. 8 Abs. 1).

Durch das Besuchsrecht soll einerseits das Kind zu dem von ihm getrennt lebenden Elternteil eine Beziehung aufbauen können, und andererseits das getrennt lebende Elternteil am Leben des Kindes teilhaben können.

4. Häufigkeit und Dauer des Besuchsrechts

Die effektiven Regelungen richten sich gemäss Berner Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE vor allem nach dem Alter des Kindes, seiner bisherigen Bindung an den anderen Elternteil, der Entfernung der Wohnung der Eltern und der Lebensgestaltung des Kindes sowie der Eltern. In der Praxis gilt für schulpflichtige Kinder in der Regel, dass sie drei Wochen Ferien sowie jedes zweite Wochenende bei der besuchsberechtigten Person verbringen.

Die Ausübung des Besuchsrechts ist dabei unabhängig von der Frage, ob beispielsweise vereinbarte Unterhaltszahlungen geleistet wurden oder nicht. Die obhutsberechtigten Partei hat nicht das Recht, die Ausübung des Besuchsrechtes zu erschweren oder zu verhindern, ausser dessen Ausübung würde zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen, was wiederum durch die zuständige Behörde überprüft werden muss. In diesem Fall kann das Besuchsrecht durch die Behörde verweigert oder nachträglich entzogen werden. Auf der anderen Seite kann auch die besuchsberech-

tigte Person in der Regel keinen Anspruch erheben, verpasste Besuchstage nachzuholen und beispielsweise kumulativ das Kind während einer ganzen Woche zu sehen.

5. Rechtsgrundlagen in der Asylsozialhilfe

Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) ist gemäss Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG) sowie Art. 7 der Einführungsverordnung zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG) für die Gewährung der Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs zuständig. Es kann diese Kompetenz mittels Leistungsvertrag an Dritte übertragen (Art. 4 Abs. 1 EG AuG und AsylG; Art. 9 Abs. 1 EV AuG und AsylG). Die Asylsozialhilfestellen (ASH), welche mit dem MIP entsprechende Leistungsverträge abgeschlossen haben, sind in dieser Eigenschaft öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche den Grundsätzen des behördlichen Handelns unterliegen.

Die Bemessung der Sozialhilfeleistungen wird durch die Polizei- und Militärdirektion (POM) gestützt auf Art. 5 EG AuG und AsylG und Art. 10 der EV AuG und AsylG auf Verordnungsstufe geregelt. Zu diesem Zweck hat die POM am 29.4.2010 die Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM) erlassen. Das zuständige Amt für Migration und Personenstand kann die Verordnung mittels Weisungen zur Umsetzung ergänzen. Die entsprechende Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung) nennt als Rechtsgrundlagen unter anderem das kantonale Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) sowie die entsprechende Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV).

Weder die DV POM noch die Asylsozialhilfeweisung enthalten spezifische Ausführungen zur Wahrnehmung des Besuchsrechtes und den allfällig damit verbundenen Kosten. Es ist somit sachgerecht, bei unregelmässigen Sachverhalten bezüglich der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe das Sozialhilfegesetz als Analogie hinzu zu ziehen. Die Sozialhilfeverordnung ihrerseits verweist in Art. 8 auf die SKOS-Richtlinien in der Fassung der vierten überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12, 12/14, 12/15 und 12/16, sofern das

Besuchsrecht und Asylsozialhilfe

Sozialhilfegesetz und die Verordnung keine anderen Regelungen vorsehen.

Da weder im Sozialhilfegesetz noch in der Sozialhilfeverordnung weitere Regelungen zur Ausübung des Besuchsrechtes zu finden sind, können die Ausführungen der SKOS und damit verbunden der BKSE hinzu gezogen werden, um die Ausübung des Besuchsrechts im Rahmen der Asylsozialhilfe zu regeln.

6. Wahrnehmung des Besuchsrechts

Die Wahrnehmung des Besuchsrechtes liegt, wie oben beschrieben, einerseits im Interesse des Kindes und stellt andererseits ein Recht des besuchsberechtigten Elternteils dar. Dabei entstehen zusätzliche Kosten, welche durch den Grundbedarf der Asylsozialhilfe nicht gedeckt sind. Da das MIP sämtliche Kosten der Asylsozialhilfe mittels einer Globalpauschale vergütet, können diese Mehrkosten nicht beim MIP zurückgefordert werden und müssen durch die ASH über situationsbedingte Leistungen (SIL) finanziert werden. Gleichzeitig muss die Wohnsituation so gestaltet werden, dass Besuche von minderjährigen Kindern (inkl. Übernachtung) tatsächlich möglich sind.

6.1. Verpflegung und Lebensunterhalt

Bei Wochenend- und Ferienbesuchen fallen bei der besuchsberechtigten Person regelmässig zusätzliche Kosten für die Verpflegung der Kinder an. In der kommunalen Sozialhilfe im Kanton Bern werden diese zusätzlichen Kosten pauschal mit 15.- pro Kind und Tag (1 Tag = 24 Stunden) entschädigt. Dadurch sollen die Mehrkosten für Mahlzeiten, Verkehrsauslagen, Körperpflege sowie Unterhaltung und Freizeit gedeckt werden. Da in der Asylsozialhilfe grundsätzlich tiefere Ansätze für die Deckung des Lebensunterhaltes gelten, kann diese Regelung nicht eins zu eins übernommen werden. Zudem enthält der SKOS-Warenkorb Leistungen, welche in der Asylsozialhilfe nicht enthalten sind.

6.1.1 Berechnungsmethode

Der als Bargeldbetrag ausbezahlte Anteil der Asylsozialhilfe ist gemäss Art. 10 Abs. 4 der DV POM ausschliesslich vorgesehen zur Deckung der Kosten für Nahrung, Kleidung und Hygiene. Der SKOS-Warenkorb enthält hingegen 12 gewichtete Warengruppen. Um den Vergleich zu ziehen, werden deshalb nur die drei zur Asylsozialhilfe äquivalenten Warengruppen «Nah-

rungsmittel, Getränke und Tabakwaren», «Bekleidung, Schuhe» und «Körperpflege» sowie deren Gewichtung berücksichtigt. Die drei genannten Warengruppen erhalten nach SKOS eine Gewichtung von 39,8% (Lebensmittel), 11,1% (Bekleidung) und 6,4% (Körperpflege). Das Total dieser drei Warengruppen wird nun als Basis genommen, um die Gewichtung von Lebensmitteln, Kleidung und Körperhygiene im gegenseitigen Verhältnis zu ermitteln. Daraus lässt sich folgende Gewichtung für die Asylsozialhilfe ableiten:

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	69.46%
Bekleidung, Schuhe	19.37%
Körperpflege	11.17%
Total	100%

In der Folge darf davon ausgegangen werden, dass eine Gewichtung des Bargeldbetrages der Asylsozialhilfe gleich vorgenommen werden darf. Davon ausgehend, dass die besuchsberechtigte Person lediglich Mehrkosten für Verpflegung und Körperpflege zu tragen hat, sollten diese mit rund 80% (69.46% + 11.17%) des Tagesansatzes pro Kind und pro Tag (1 Tag = 24 Stunden) abgegolten werden. Der Tagesansatz ist dabei degressiv gemäss den in der DV POM festgelegten Ansätzen zu berücksichtigen.

Diese Mehrkosten sind der besuchsberechtigten Person zusätzlich zum Grundbedarf als SIL-Leistung auszurichten, vorausgesetzt, dass das Besuchsrecht tatsächlich ausgeübt wird.

Besuchsrecht und Asylsozialhilfe

Haushaltsgrösse (Personen)	Tagesansatz Unterstützungsstufe Normal (CHF)	80 Prozent des Tagesansatzes (CHF)
1	12.50	10.00
2	11.50	9.20
3	10.50	8.40
4	9.50	7.60
5	9.00	7.20
6	8.50	6.80
7	8.00	6.40
8	7.50	6.00
9	7.50	6.00
10	7.50	6.00

Tabelle 1: Tagesansätze pro Person nach Haushaltsgrösse in der Individualunterbringung (2. Phase) gemäss Anhang A2, DV POM.

6.1.2 Berechnungsbeispiel

Nehmen wir als Beispiel einen besuchsberechtigten Vater. Seine zwei minderjährigen Kinder besuchen ihn jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Sonntagabend. Sie verbringen somit 48h, also zwei volle Tage, bei ihm. Für jeden Tag, den der Vater alleine zuhause ist, erhält er den Tagesansatz eines Einpersonenhaushaltes. Für die Tage, die er gemeinsam mit seinen Kindern verbringt, führt er de facto einen Dreipersonenhaushalt und erhält deshalb für seinen persönlichen Grundbedarf lediglich den Tagesansatz eines Dreipersonenhaushaltes. Für die Verpflegung und Hygieneartikel der Kinder erhält er allerdings pro Kind und pro Tag noch je 80% des individuellen Tagesansatzes eines Dreipersonenhaushaltes zusätzlich ausbezahlt.

Die Berechnung der Asylsozialhilfe für einen Monat mit 30 Tagen und vier kompletten Wochenenden sieht dann folgendermassen aus:

Grundbedarf Vater

26 Tage à CHF 12.50 325 CHF
(Ansatz 1 Pers. Haushalt)
4 Tage à CHF 10.50 42 CHF
(Ansatz 3 Pers. Haushalt)

Mehrkosten für Besuche der Kinder

4 Tage à CHF 16.80 67.20 CHF
*(Ansatz 3 Pers. Haushalt *0.8 pro Kind)*
Total **434.20 CHF**

6.1.3 Leistungsübernahme und Zuständigkeiten

Da die Mehrkosten bei der besuchsberechtigten Person anfallen, sind sie durch deren zuständige Sozialhilfestelle zu übernehmen und nicht durch die Stelle, welche im Bedarfsfall den anderen Elternteil oder die Kinder finanziell unterstützt. Da es sich bei den Mehrkosten um einen besonderen Bedarf handelt, gehören sie auch nicht zum Kindesunterhalt. Lediglich wenn die obhutsberechtigte Person in deutlich besseren Verhältnissen lebt als die besuchsberechtigte Person, kann die Übernahme der Kosten unter Umständen ihr übertragen werden.

Es handelt sich bei den Mehrkosten für Verpflegung und Lebensunterhalt zudem nicht um eine Erhöhung des Grundbedarfes für die besuchsberechtigte Person, sondern um situationsbedingte Leistungen (SIL), welche aufgrund der besonderen familiären Situation ausgerichtet werden. Dies begründet auch, dass der obhutsberechtigten oder sorgeberechtigten Person kein entsprechender Abzug in ihrem Sozialhilfebudget gemacht werden muss. Ein Mahlzeitenabzug im Budget des sorgeberechtigten Elternteils ist gemäss SKOS erst ab einer fortlaufenden Abwesenheitsdauer von 14 Tagen oder mehr zu berücksichtigen.

Mahlzeitenabzüge sind in der Asylsozialhilfe insbesondere bei Sonderunterbringung oder länger dauernden Spitalaufenthalten vorgesehen. Um einen entsprechenden Abzug auch aufgrund der Ausübung des Besuchsrechtes geltend zu machen, fehlt eine klare rechtliche Grundlage.

Besuchsrecht und Asylsozialhilfe**Situationsbedingte Leistungen (SIL)**

«Bei den situationsbedingten Leistungen (SIL) handelt es sich um Leistungen, welche aufgrund der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Situation einer unterstützten Person angezeigt sind (...). Sie ergänzen die zur Deckung des Grundbedarfs ausgerichteten Leistungen der Sozialhilfe und sollen den individuellen Hilfsprozess unterstützen oder initiieren.»

6.2. Ferien

Verbringen die Kinder längere Zeit beim besuchsberechtigten Elternteil, ist für die gesamte Zeitdauer mit dem erhöhten Grundbedarf je nach Haushaltsgrösse zu rechnen (vgl. Rechenbeispiel). Ab einem ununterbrochenen Aufenthalt von über 14 Tagen wird zudem im Budget des sorge- oder obhutsberechtigten Elternteils ein entsprechender Mahlzeitenabzug berücksichtigt. Dieser kann in Absprache mit der zuständigen Sozialhilfestelle zur Vergütung der Mehrkosten der anderen Sozialhilfestelle gutgeschrieben werden.

6.3. Reisekosten

Auch die Reisekosten, welche mit der Ausübung des Besuchsrechtes zusammen hängen, müssen in der Regel durch die besuchsberechtigte Person, respektive deren zuständige Sozialhilfestelle, übernommen werden. Ist eine Begleitung des Kindes notwendig, empfiehlt sich die Finanzierung einer Juniorkarte.

Befindet sich der andere Elternteil in einer finanziell wesentlich besseren Lage, können die Reise- und Verpflegungskosten allenfalls gerichtlich an die andere Partei übertragen werden.

6.4. Mietzins

Damit das Besuchsrecht auf angemessene Weise wahrgenommen werden kann, sollten in der Wohnung der besuchsberechtigten Person ein separates Zimmer, respektive eine eigenständige Übernachtungsmöglichkeit für die Kinder vorhanden sein. Insbesondere in Kollektivunterkünften ist aufgrund der fehlenden Privatsphäre eine effektive Ausübung des Besuchsrechtes kaum möglich, weshalb ein Transfer in die 2. Phase geprüft werden sollte.

Anhand der Unterbringungspauschalen, welche der Kanton den Asylsozialhilfestellen pro Person des Asylbereichs vergütet, setzen die Asylsozialhilfestel-

len interne Mietzinsrichtlinien fest. Da die Unterbringungspauschalen generell tief sind, stehen in der Regel pro Person rund CHF 300.00 für die Unterbringung zur Verfügung (Ausnahme: Stadt Bern, Muri und Köniz). Wie beim Grundbedarf auch, sind die Ansätze nach Haushaltsgrösse degressiv abgestuft. Diese Ansätze reichen meist nicht aus, eine angemessene Unterbringung inklusive zusätzlicher Übernachtungsmöglichkeit zu gewährleisten. In Analogie zu den SKOS-Richtlinien kann deshalb bei unterstützten Personen mit Besuchsrecht die nächsthöhere Mietzinslimite zur Anwendung kommen. Voraussetzung ist, dass eine schriftliche Besuchsregelung vorliegt und das Besuchsrecht effektiv wahrgenommen wird.

Im Einzelfall muss allenfalls ein schriftlicher Antrag an die zuständige Bereichsleitung der Asylsozialhilfestelle gestellt werden. Ein allfälliger Negativentscheid muss begründet sein und eine Rechtsmittelbelehrung mit Angabe der Beschwerdefrist und -stelle enthalten (vgl. FachInfo Verfügungen in der Asylsozialhilfe).

Bei dieser Regelung ist zu berücksichtigen, dass die Wahrung des Kindeswohls im Mittelpunkt steht. Gleichzeitig muss die Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben und betroffene Personen dürfen nicht besser gestellt werden als reguläre Sozialhilfebeziehende oder Schweizerinnen und Schweizer in einer vergleichbaren Situation. Es müssen in jedem Fall Einzelfallabklärungen vorgenommen werden. Die Erhöhung der Mietzinslimite soll dabei ein Instrument sein, um in Härtefällen die Wahrnehmung des Besuchsrechtes zu ermöglichen und so dem Kindeswohl Rechnung zu tragen.

7. Schlussbemerkungen

Egal, ob die Eltern gar nie verheiratet waren, ob sie getrennt oder geschieden sind: beide Elternteile haben das Recht auf angemessenen persönlichen Kontakt zu ihrem Kind. Auf der anderen Seite hat auch das Kind unabhängig von Beziehungsstatus und/oder Konflikten zwischen seinen Eltern das Recht, zu beiden Elternteilen eine Beziehung aufzubauen und zu pflegen, und so in seiner persönlichen Entwicklung gefördert zu werden. Im Zentrum der Überlegungen zur Ausgestaltung des Besuchsrechtes steht auch vor Gericht grundsätzlich das Kindeswohl. Die Gewährleistung des Besuchsrechtes stellt deshalb sowohl aus rechtlicher wie auch aus ethischer Sicht eine unabdingbare Notwendigkeit dar.

8. Quellen und Rechtsgrundlagen

Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (ANG).

6. Fassung vom 1. Januar 2018.

www.asyl.sites.be.ch/asyl_sites/de/index/navi/index/gesundheit.assetref/dam/documents/POM/MIP/de/MIDI/Weisungen_Anh%C3%A4nge/ANG_d.pdf (abgerufen am 7.12.2018)

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE 2018: Handbuch Sozialhilfe.

<http://handbuch.bernerkonferenz.ch/home> (abgerufen am 7.12.2018)

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE 2017: Mietzins, Version/Datum 16.2.2017. In: Handbuch Sozialhilfe.

<http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/stichwort/detail/mietzins> (abgerufen am 7.12.2018)

Beobachter-Beratungsteam: Sorgerecht. In: Beobachter Rechtslexikon.

www.beobachter.ch/rechtslexikon/sorgerecht (abgerufen am 7.12.2018)

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE 2018: Wochenend- und Ferientaufenthalt von Kindern, Version/Datum 22.02.2018. In: Handbuch Sozialhilfe.

<http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/stichwort/detail/wochenend-und-ferientaufenthalt-von-kindern/> (abgerufen am 7.12.2018)

Direktionsverordnung vom 29. April 2010 über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs vom 29.4.2010, Stand am 1.1.2018 (DV POM; BSG 860.611.1).

www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1359 (abgerufen am 7.12.2018)

Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 20.01.2009, Stand am 01.01.2017 (EG AuG und AsylG; BSG 122.20).

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1173> (abgerufen am 7.12.2018)

Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 14.10.2009, Stand

am 01.01.2015 (EV AuG und AsylG; BSG 122.201).

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/36> (abgerufen am 7.12.2018)

Felder, Kurt 2009: Erhält der Vater mehr Geld, wenn die Kinder auf Besuch kommen? In: ZESO 3/2009. S.21.

Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001, Stand am 01.01.2016 (Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1)

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/767> (abgerufen am 7.12.2018)

Guider: Das Besuchsrecht. In: Der Beobachter.

www.guider.ch/familie/scheidungsrecht/nach-der-scheidung/63E8B92CA90C21BCC125785D00521B25 (abgerufen am 7.12.2018, kostenpflichtig)

Guider: Was heisst Obhut. In: Der Beobachter.

www.guider.ch/familie/kinder-und-jugendliche/rechte-und-pflichten-von-eltern/8D3CD104C0473E57C1257CE0003945F2 (abgerufen am 7.12.2018, kostenpflichtig)

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) 2005: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. 4. überarbeitete Ausgabe mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12, 12/14, 12/15 und 12/16.

www.skos.ch/fileadmin/_migrated/content_uploads/2017_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf (abgerufen am 7.12.2018)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, Stand am 1. Januar 2018 (ZGB, SR 210),

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html (abgerufen am 7.12.2018)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK, SR 0.107)

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html (abgerufen am 7.12.2018)

Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe vom 24.10.2001, Stand am 01.08.2018 (Sozialhilfeverordnung; SHV; BSG 860.111)

www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1481 (abgerufen am 7.12.2018)

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 15
Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch